

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 105 (2008)
Heft: 1

Artikel: Basel-Stadt : jetzt steuert der Kanton
Autor: Thönen, Sarah
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel-Stadt: Jetzt steuert der Kanton

Ein neues Gesetz soll im Kanton Basel-Stadt dafür sorgen, dass die Sozialleistungen besser aufeinander abgestimmt sind. Auch negative Arbeitsanreize werden damit entschärft.

Der Kanton Basel-Stadt hat als erster Deutschschweizer Kanton die Harmonisierung und Koordination der bedarfsabhängigen Sozialleistungen an die Hand genommen. Auslöser war die im Jahr 2003 veröffentlichte Studie der SKOS «Existenzsicherung im Föderalismus». Diese zeigte verschiedene Widersprüche im Netzwerk von Einkommen, Sozialtransfers und Steuern auf. So lohnt es sich zum Beispiel in gewissen Fällen nicht, ein höheres Einkommen zu erwirtschaften, da dies letztlich nur zu geringfügig mehr oder sogar zu weniger verfügbarem Einkommen führt (s. Box rechts). Die Leistungen wurden nie hinsichtlich ihrer Wirkung auf das letztlich verfügbare Einkommen aufeinander abgestimmt.

MEHR GERECHTIGKEIT UND TRANSPARENZ

Der Regierungsrat Basel-Stadt hat nun dem Parlament ein neues Gesetz über die Harmonisierung und Koordination der bedarfsabhängigen Sozialleistungen vorgelegt. Angestrebt wird, dass staatliche Transferleistungen effektiv gesteuert werden können. Zudem sollen mehr Gerechtigkeit, einfachere Abläufe und mehr Transparenz für die Bevölkerung entstehen. Ziel ist weder ein Leistungsabbau noch ein Leistungsausbau, sondern eine im Rahmen des bestehenden Budgets verbesserte Steuerung des Gesamtsystems. Das Gesetz, das im Frühjahr 2008 im Grossen Rat behandelt wird, bildet die Basis für eine Harmonisierung per 1. Januar 2009 und soll sicherstellen, dass sich die harmonisierten Sozialleistungssysteme nicht im Laufe der Zeit wieder auseinanderbewegen.

SOZIALLEISTUNGEN UND SOZIALHILFE

Die Sozialhilfe wird dem neuen Harmonisierungsgesetz nicht unterstellt. Jedoch wurde bei der Erarbeitung des Gesetzes speziell auf die Kompatibilität mit der Sozialhilfe geachtet. Ebenso ist die Sozialhilfe in den Datenaustausch miteinbezogen. Die Sozialhilfe unterscheidet sich als letztes Auffangnetz der sozialen Sicherung von den vorgelagerten Leistungen. Diese unterstützen finanziell schwache Haushalte in spezifischen Lebensbereichen wie Wohnen, Gesundheit, Ausbildung. In letzter Konsequenz geht es dabei um die Verhinderung von Sozialhilfeabhängigkeit. Wird die Sozialhilfeschwelle unter Anrechnung aller Einkommensquellen dennoch unterschritten, wird auf Antrag Sozialhilfe ausgerichtet. Anders als bei den vorgelagerten Leistungen wird bei der Sozialhilfe die wirtschaftliche Situation genauer und beständiger überprüft. Jede kleinste Änderung der Einkommens- und Ausgabensituation wird sofort berücksichtigt.

BEISPIEL EINER ARMUTSFALLE

Eine alleinerziehende Mutter erhält für sich und ihre Kinder Mietzinsbeiträge, Prämienverbilligung und Alimentenbevorschussung. Sie bezahlt von ihrem Einkommen Steuern sowie einen einkommensabhängigen Beitrag an die familienerne Kinderbetreuung. Eine Einkommenserhöhung hat eine Reduktion der Alimentenbevorschussung, der Mietzinsbeiträge sowie der Prämienverbilligung zur Folge. Gleichzeitig steigen die Ausgaben für Steuern und Tagesbetreuung. Da diese Systeme nicht koordiniert sind, kann es geschehen, dass es trotz Einkommenssteigerung zu einer Reduktion des verfügbaren Einkommens kommt.

Dem neuen Gesetz unterstellt werden die kantonalen, der Sozialhilfe vorgelagerten, bedarfsabhängigen Sozialleistungen (s. Box unten). All diesen Systemen ist gemeinsam, dass die Leistung auf das Einkommen des Haushalts abgestellt wird. Je höher das Einkommen, desto tiefer die Leistung. Die Bedarfsberechnung unterscheidet sich jedoch von System zu System. Das soll sich ändern.

EINKOMMEN EINHEITLICH BERECHNEN

In Zukunft wird einheitlich festgelegt, welche Personen einem Haushalt zugerechnet werden. Dies ist nötig, da der Haushalt die Basis der Einkommensberechnung ist und die Einkommen aller Haushaltsglieder zusammengezählt werden. Im Grundsatz setzt sich der Haushalt zusammen aus einer alleinstehenden Person respektive einem verheirateten, in registrierter Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft lebenden Paar sowie allfälligen minderjährigen Kindern oder Kindern bis 25 Jahre in Erstausbildung. In einem weiteren Schritt wird die Berechnung des Einkommens dieses Haushalts vereinheitlicht. Dabei geht es um die einheitliche Bestimmung der Einkünfte, die bei der Berechnung berücksichtigt werden. Dazu kommen die Anrechnung von Vermögen sowie mögliche Abzüge. Als Basis gelten ausgewählte Positionen der letzten Steuerveranlagung. Ist diese nicht mehr aktuell, erfolgt eine Berechnung aufgrund von aktuellen Unterlagen.

Mit der neuen Regelung wird zudem die gegenseitige Anrechnung der Sozialleistungen untereinander geregelt. Heute gibt es Lücken in der Anrechnung, wenn aus-

bezahlte Sozialleistungen bei anderen Leistungen nicht als Einkommensbestandteil berücksichtigt werden. Zudem kommt es zu so genannten Zirkelberechnungen: Nämlich dann, wenn erhaltene Leistungen gegenseitig angerechnet werden. Das neue Gesetz legt für die Einkommensberechnung eine Reihenfolge der Sozialleistungen fest. Die bezogenen Sozialleistungen werden jeweils bei der Berechnung der in der Reihenfolge nachfolgenden Leistungen als Einkommen berücksichtigt (s. Box unten rechts). Dies entspricht dem Prinzip «ein Franken = ein Franken». Alle Einkommen werden gleich behandelt, egal ob es sich um Einkommen aus Erwerbsarbeit oder um Sozialleistungen handelt.

GESAMTSYSTEM SCHAFFEN

Dank dieser Massnahmen wird es in Zukunft möglich sein, Auswirkungen von Änderungen in Teilsystemen auf das Gesamtsystem abzuschätzen. Dies erlaubt eine Wirkungssteuerung der Sozialleistungen.

Die Höhe der Leistungen und die Einkommensgrenzen werden weiterhin in den Verordnungen zu den einzelnen Sozialleistungen geregelt, sind jedoch neu der Logik der Harmonisierung unterworfen. Durch die Vereinheitlichung der Einkommensberechnung lassen sich in Zukunft die verschiedenen Einkommensgrenzen miteinander vergleichen und aufeinander abstimmen. Die Harmonisierung ist auch ein Anlass, negative Arbeitsanreize innerhalb der einzelnen Systeme zu entschärfen. Zum Beispiel ist vorgesehen, bei der Alimentenbevorschussung einen Anreiz zu vermehrter Erwerbsarbeit einzuführen, indem bei zusätzlichem Erwerbseinkommen nicht jeder Franken durch die sinkende Bevorschussung voll kompensiert wird.

PLATTFORM FÜR DATENAUSTAUSCH

Im Rahmen der Koordination und Harmonisierung der Sozialleistungen soll auch der Datenaustausch zwischen den Dienststellen geregelt und verbessert werden. Es macht weder aus Sicht der Kundschaft noch aus administrativer Perspektive Sinn, dass jede Dienststelle alle notwendigen Unterlagen einfordert und eine identische Einkommensberechnung vornimmt. Eine neue Datenaustauschplattform soll die Durchführungsstellen unterstützen, indem dort die Informationen zur Zusammensetzung und zum Einkommen des Haushalts sowie zu den erhaltenen Sozialleistungen einheitlich und aktuell erfasst werden. Verändert sich das Einkommen, muss

dies zukünftig nur noch bei einer Durchführungsstelle gemeldet werden. Die Meldepflicht der Bezügerinnen und Bezüger wird zusätzlich reduziert, indem die Datenplattform an das kantonale Ereignismeldesystem angebunden wird. Dieses gibt Auskunft über Wegzug, Heirat, Geburt und weitere haushaltsbezogene Ereignisse.

Durch all diese Massnahmen soll nach den Kantonen Tessin, Genf und Neuenburg nun auch in Basel-Stadt ein zusammenhängendes, verständliches System der bedarfsabhängigen Sozialleistungen entstehen. Diese Kantone stehen jedoch nicht alleine da, bereits laufen auch in anderen Kantonen Vorarbeiten zur Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen. ■

Sarah Thönen

Projektleiterin, Wirtschafts- und Sozialdepartement Basel-Stadt

Weitere Infos: www.wsd.bs.ch (Politikdossiers/Sozialleistungen)

DAS SYSTEM DER SOZIALEN SICHERHEIT

Sozialversicherungen

(*AHV, IV, BV, KV, UV, ALV u.a.)

Bedarfsabhängige Sozialleistungen

1. Alimentenbevorschussung
2. Ergänzungsleistungen und Beihilfen zu AHV/IV**
3. Ausbildungsbeiträge
4. Mietzinsbeiträge
5. Prämienverbilligung
6. Tagesbetreuung/Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien

Reihenfolge der Anrechnung

Sozialhilfe

*Legende:

AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung; IV: Invalidenversicherung; BV: Berufliche Vorsorge ; KV: Krankenversicherung; UV: Unfallversicherung; ALV: Arbeitslosenversicherung

**Die Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV und IV sind dem neuen Gesetz nicht unterstellt, weil es sich um eine Bundesleistung handelt. Da sich die kantonalen Beihilfen an die EL anlehnen, werden sie gleich wie diese behandelt. Die EL sind jedoch in die Reihenfolge integriert, da die Alimentenbevorschussung von Gesetzes wegen bei den EL als Einkommen berücksichtigt wird.